



Satzung

Über den Betrieb und die Benutzung des Brückner Betriebskindergarten mit dem Träger
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Traunstein e.V.

Aufgaben und Zielstellung

Der Kindergarten ist eine öffentliche Einrichtung. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung in der Familie und fördert die Gesamtentwicklung des Kindes bis zum Eintritt in die Grundschule.

In der Mittagsbetreuung werden Kinder der 1. und 2. Jahrgangsstufe von Kindern deren Eltern in der Firma Brückner tätig sind aufgenommen.

Aufnahme

Grundsätze für die Aufnahme in den Kindergarten:

1. Wir nehmen grundsätzlich Kinder aller Nationalitäten und Religionen auf.
2. Die Aufnahme im Kindergarten erfolgt in der Regel für ein volles Kindergartenjahr (5 Tage wöchentlich) (vom 1. September bis 31. August). Eine Betreuung von Kindern für nur einige Tage in der Woche oder ein bis zwei Wochen im Monat ist nur in Ausnahmefällen möglich.
3. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, wird eine Auswahl nach nachfolgenden Kriterien getroffen:
 - Beachtung der Gruppenzusammensetzung unter Pädagogischen und gesetzlichen Gesichtspunkten, wie z.B. Alters- und Geschlechtsmischung.
 - Betriebsangehörige der Brückner Gruppe.
 - Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist. Unter alleinstehenden ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer anderen Partnerschaft erzogen wird.
 - Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
 - Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen.
 - Betriebsangehörige der Brückner Gruppe.
 - Kinder, die in der Gemeinde Siegsdorf wohnen.
 - Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertagesstätte bedürfen.

Zum Nachweis der oben genannten Kriterien sind auf Aufforderung entsprechende Belege zu bringen.

4. Über die Aufnahme entscheiden der Träger und ein Vertreter der Fa. Brückner gemeinsam mit der Kindergartenleitung. Die Sorgeberechtigten werden von der getroffenen Entscheidung entsprechend verständigt.



Erkrankungen des Kindes

Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen, die Erkrankung muss dem Kindergarten mitgeteilt werden.

Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten, gemäß des Infektionsschutzgesetzes (IfGS) werden Eltern und gegebenenfalls das Gesundheitsamt über die auftretende Krankheit informiert. **Das Kind bleibt während der Erkrankung dem Kindergarten fern, vor Wiederbesuch muss das Kind 24 Stunden ohne Medikamenteneinnahme symptomfrei sein. Das Kindergartenpersonal behält sich vor, das Kind bei Erkrankung von einer sorgeberechtigten Person abholen zu lassen.** Im Kindergarten werden keinerlei Medikamente verabreicht. Ausnahmesituationen sind mit der Leitung des Hauses abzustimmen.

Laut Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen können nach §46 die zuständigen Behörden beim Auftreten übertragbarer Krankheiten die Schließung der Einrichtung anordnen.

Betreuungszeiten

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

Der Kindergarten ist an maximal 30 Tagen im Jahr geschlossen, die Schließtage orientieren sich in der Regel an den Schulferien. Der Kindergartenferienplan wird zu Anfang des Kindergartenjahres veröffentlicht, zusätzliche Schließtage für Vorschulausflüge oder Mitarbeiterfortbildungen werden frühzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten kann seine Erziehungs- und Bildungsaufgabe nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder regelmäßig zu bringen und pünktlich nach Buchungsvereinbarung abzuholen. Wenn Ihr Kind am Kindergartenbesuch verhindert ist, ist es wichtig, im Kindergarten Bescheid zu geben.

Buchungszeiten

Bei Bedarf kann die Buchungszeit zum 1. Des Folgemonats erhöht und ansonsten einmalig zum 28.2. jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten geändert werden. Jede Buchungsänderung muss schriftlich bei der Kindergartenleitung angezeigt werden. Die durchschnittlichen Buchungszeiten und Nutzungszeiten müssen (nach der Eingewöhnung) übereinstimmen.

Die Nutzungszeit beginnt, wenn Sie das Kind per Begrüßung durch Handschlag bei uns abgegeben haben und endet mit Abholung des Kindes; d.h. wenn Sie Ihr Kind begrüßt haben. **Bitte beachten Sie, dass zuvor und danach die Aufsicht und Verantwortung bei Ihnen als Eltern liegt.**

Abmeldung, Kündigung durch Erziehungsberechtigte

Die Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig. Ausgenommen werden Abmeldungen wegen Wegzug.

Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindesgartens ausgeschlossen werden, wenn

- das Kind längere Zeit unentschuldig fehlt.
- sonstige schwerwiegende Gründe, die im Kind oder in den Eltern zu suchen sind, einen Ausschluss erforderlich machen.
- die Erziehungsberechtigten trotz Mahnungen ihren Zahlungspflichten nicht nachgekommen sind.
- wiederholte Verstöße gegen die Benutzerordnung vorliegen.

Aufsichtspflicht und Versicherungen

Nach Erkenntnissen der modernen Verkehrspsychologie sind Kinder im Kindergartenalter in der Regel noch nicht verkehrstüchtig. Sie sollten daher nur unter Aufsicht und Anleitung einer Begleitperson am Straßenverkehr teilnehmen. Auf dem Kindergartenweg obliegt die Aufsicht über die Kinder den Eltern als Personenberechtigten. Wir bitten Sie daher, dafür zu sorgen, dass Ihr Kind auf dem Hin- und Rückweg von einer Aufsichtsperson begleitet wird. Die Kinder sind durch die Gemeindeunfallversicherung auf dem Weg zum Kindergarten versichert, deshalb müssen Wegeunfälle umgehend bei der Kindergartenleitung gemeldet werden.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung oder mitgebrachten Spielsachen wird keine Haftung übernommen. Wir empfehlen Oberbekleidung und Buddelsachen, Handschuhe, Brotzeitdosen, Getränkeflaschen und den Rucksack mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

Die pädagogischen Mitarbeiter/innen üben während der Öffnungszeiten über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Die Verantwortung des Kindes beginnt und endet mit Sichtkontakt der Eltern zum pädagogischen Personal (=Übergabe des Kindes).

Bei Festen oder anderen vom Kindergarten organisierten Veranstaltungen mit Elternbeteiligung liegt die Aufsichtspflicht und Verantwortung stets bei den Eltern.

Die Erziehungsberechtigten haben dem Kindergarten schriftlich zu erklären, von welchen Personen das Kind abgeholt werden darf. In Ausnahmefällen kann das Kind alleine vom Kindergarten nach Hause gehen. Dies muss jedoch von den Erziehungsberechtigten schriftlich erklärt werden. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab.

Die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte sollten daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Gesprächstermine gesondert mit den Mitarbeitern zu vereinbaren.



AWO Traunstein. V.
Rathausplatz 18, 83301 Traunreut

Elternbeirat

Die Eltern wählen zu Beginn des Kindergartenjahres den Elternbeirat. Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Träger, Kindergartenleitung und Grundschule fördern. Der Elternbeirat hat eine beratende Funktion. Im Elternbeirat des Brückner Kindergartens müssen zwei Mitarbeiter der Brückner Gruppe vertreten sein.

Kleidung/ Brotzeit

Ihr Kind sollte strapazierfähige und zweckmäßige Kleidung tragen. Bitte denken Sie daran, dass wir bei fast jeder Witterung ins Freie gehen. Außerdem braucht Ihr Kind bequeme Hausschuhe. Um Verwechslungen zu vermeiden, kennzeichnen Sie bitte das Eigentum Ihres Kindes mit Vor- und Familiennamen.

Bitte geben Sie Ihrem Kind eine bekömmliche und gesunde Brotzeit mit; Kuchen und Süßigkeiten sind kein Ersatz für Brot und Obst.

Gebühren

Maßgebend ist die derzeit gültige Gebührenverordnung. Der monatliche Beitrag richtet sich nach den Buchungszeiten. Das Spielgeld beträgt zusätzlich 5,00 €
Alle Kindergärten der Gemeinde Siegsdorf haben die gleichen Gebühren.
Der Elternbeitrag ist jeweils zum 1. eines jeden Monats zu entrichten. Zusätzlich wird jeweils zum 1.10. eines jeden Jahres ein Kostenaufwand in Höhe von 3,-€ vom angegebenen Konto abgebucht.

Mittagessen

Das Mittagessen wird täglich vom Betriebsrestaurant frisch zubereitet. Die Mahlzeit kostet 2,80 € und wird neben dem Beitrag eingezogen.
Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass jedes Kind täglich isst. Die Abmeldung für den Tag muss bis spätestens 8:30 Uhr bei dem Kindergartenpersonal erfolgen.

Mittagsbetreuung

Die Kinder der 1. und 2. Jahrgangsstufe können nach der Schule den Kindergarten besuchen (nur Mitarbeiterkinder). Der Schulweg muss selbst entrichtet werden. Nach Ankommen im Kindergarten wird ein Mittagessen angeboten und im Anschluss ist Hausaufgabenzeit. Während dieser Zeit werden die Kinder nicht direkt beaufsichtigt. Im Anschluss überprüft ob die Hausaufgabe gemacht wurde, jedoch werden die Eltern dazu angehalten, dass diese zu Hause noch einmal auf Fehler geprüft wird. Nach der Hausaufgabenzeit ist Spielzeit.

Siegsdorf, 16.03.2017



AWO Traunstein. V.
Rathausplatz 18, 83301 Traunreut



A Member of Brückner Group

Hiermit bestätige ich, dass ich die Satzung des Brückner Kindergarten (Stand 16.03.2017) gelesen und zur Kenntnis genommen habe:

Name:

Ort/ Datum:

Unterschrift:
